

## **Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Deckenschotts erfüllen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen!**

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die Aufgabe, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte zu erteilen. Die Zulassungen sollen sicherstellen, dass von den zugelassenen Produkten in Gebäuden keine Gefahren im Sinne der Landesbauordnungen ausgehen können. Im Zulassungsverfahren greift das Institut nicht nur auf den technischen Sachverstand der eigenen Mitarbeiter zurück, sondern nutzt auch das Fachwissen von über 600 Sachverständigen in entsprechenden Ausschüssen des Instituts.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sind auch als Nachweise der Verwendbarkeit für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen in der Bauart von Deckenschotts erforderlich. Das DIBt hat nach Beratung im Sachverständigenausschuss "Brandschutz für Lüftungsleitungen" allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen in der Bauart von Deckenschotts erteilt, weil deren Verwendbarkeit aufgrund der Anforderungen der Landesbauordnungen auf der Grundlage von Prüfungen nachgewiesen war.

Unter Herstellern und Anwendern von Deckenschotts herrscht zurzeit Verunsicherung.

In den Beratungen des Sachverständigenausschusses im November 1999 haben Hersteller dem DIBt Zweifel an der bestimmungsgemäßen Funktion solcher Deckenschotts vorgetragen. Sie bezogen sich auf eine mögliche Rauchübertragung über die Hauptleitung in darunter liegende Geschosse und auf etwaige Probleme bei der thermischen Auslösung der Deckenschotts.

Ursache war ein bei der Firma Aventis R+T GmbH durchgeführter Brandversuch und das darüber erstellte Gutachten, das dem DIBt auszugsweise zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Prüfung der Versuchsdokumentation wurde vom Deutschen Institut für Bautechnik in Abstimmung mit den Sachverständigen festgestellt, dass der Brandversuch nicht praxisgerecht sei. Aus diesem Brandversuch lässt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass Rauch in darunter liegende Geschosse übertragen werden kann. Dies bestätigte auch ein Gutachten der Materialprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Erwitte.

Der Ausschuss für Grundsatzfragen beim DIBt, der sich aus Vertretern der am Abkommen über das DIBt beteiligten Länder und des Bundes zusammensetzt, wurde auf der 17. Sitzung am 3. Februar 2000 und auf der 18. Sitzung am 6. September 2000 über den Sachverhalt informiert.

Einem Vorschlag des Sachverständigenausschusses "Brandschutz für Lüftungsleitungen" folgend, wurden im Rahmen der Fremdüberwachung außerplanmäßig Deckenschotts aus der laufenden Produktion entnommen und zur Auslöseprüfung zum Forschungs- und Versuchslabor der Technischen Universität München geschickt. Die Überprüfungen des Auslöseverhaltens wurden nach den "Zulassungsrichtlinien für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen nach DIN 18 017" durchgeführt.

Die Auswertung der Fremdüberwachungsergebnisse hat ergeben, dass in keinem der überprüften Fälle die bestimmungsgemäße Schutzfunktion dieser Deckenschotts im Brandfalle in Frage zu stellen ist.

Es ist demnach festzustellen:

1. Mit den vom Deutschen Institut für Bautechnik für Deckenschotts erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen werden die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik sichergestellt und der Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne der Landesbauordnungen erbracht.
2. Maßnahmen an eingebauten Deckenschotts sind nicht erforderlich.